



Ortsgemeinde Hof
Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Westerwaldkreis

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan
„Wohngebiet westlich der Höhenstraße“

Fachbeitrag Artenschutz
Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

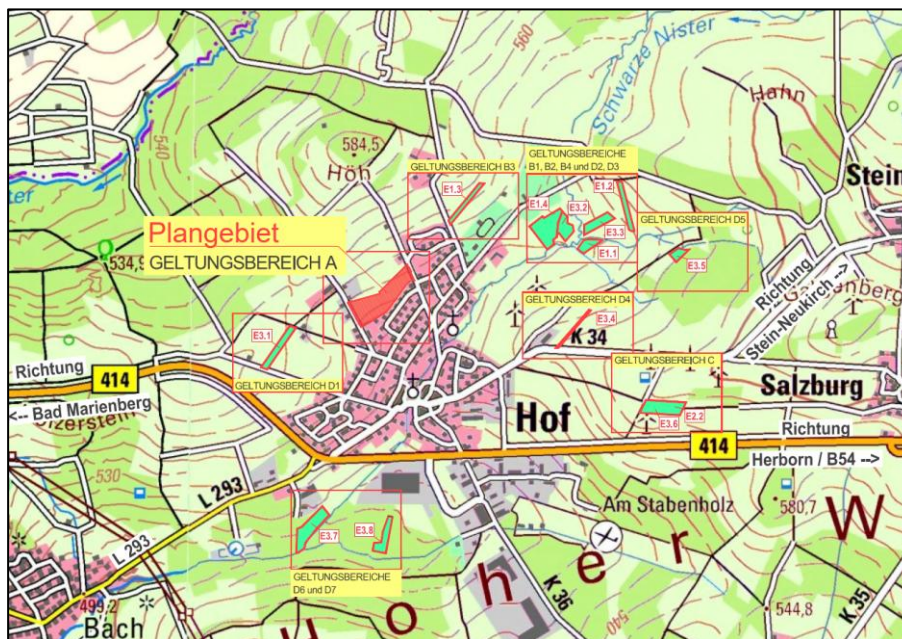
	Seite
1. Veranlassung und Prüfinhalte.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4 Relevanzprüfung	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen..	11
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	14
6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....	14
6.2 Europäische Vogelarten	14
7 Fazit	17
8 Literatur	17

Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Ortsgemeinde Hof hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“ beschlossen, um zusätzliche Wohnbauflächen nördlich der bestehenden Ortslage auszuweisen.



Auszug aus der
Topographischen Karte
1 : 25.000 - LANIS-RLP
unmaßstäblich,
eingeordnet

Datengrundlage:
Geobasisinformationen
der Vermessungs- und
Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom
15.10.2002)

Lage des Bebauungsplangebietes (Rot= Geltungsbereich A, grün = Geltungsbereiche B, C und D)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Erfassung der Habitatpotenziale für geschützte Arten im Rahmen der Geländebegehungen
- Kontrolle auf Brutzeitvorkommen von Wiesenvogelarten in 2021 und 2024
- Erfassung zum Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen durch Begehungen in den Monaten Juli und August 2021 und 2024
-

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Bebauungsplanung 1. Änderung und Erweiterung „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“ der Ortsgemeinde Hof ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Vorliegender Fachbeitrag behandelt dabei ausschließlich die aus der aktuellen Erweiterungsplanung (also der Wohngebietsflächen WA2, der Planstraße A und weiterer Wegeflächen; siehe folgende Abb.) resultierenden Auswirkungen.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung und der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der angrenzenden Wohnsiedlung, der verkehrlichen Nutzung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes und der wohnortnahen Freizeitnutzungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die gemäß städtebaulicher Planung und Fachbeitrag Naturschutz zu erwartenden Auswirkungen aufgelistet:

Vorgesehen ist innerhalb des 3,15 ha großen Plangebietes die Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes im westlichen Anschluss an das WA1. Die gesamte Erweiterungsfläche hat einen Umfang von 1,415 ha Fläche. Die Flächenbilanz (siehe übernächste Seite) weist darin anteilig 9.815 qm Wohngebiet, 1.590 qm Verkehrsflächen, 630 qm Fuß- und Wirtschaftswege und 2.555 qm öffentliche Grünflächen aus.

Städtebauliche Eckwerte:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Grundflächenzahl (GRZ) | 0,4 |
| - Geschossflächenzahl (GRZ) | 0,8 |
| - Anzahl der Vollgeschosse: | II |
| - Anzahl der Wohnungen | EH 3, DH 2 |
| - Einzel- und Doppelhäuser zulässig | ED |

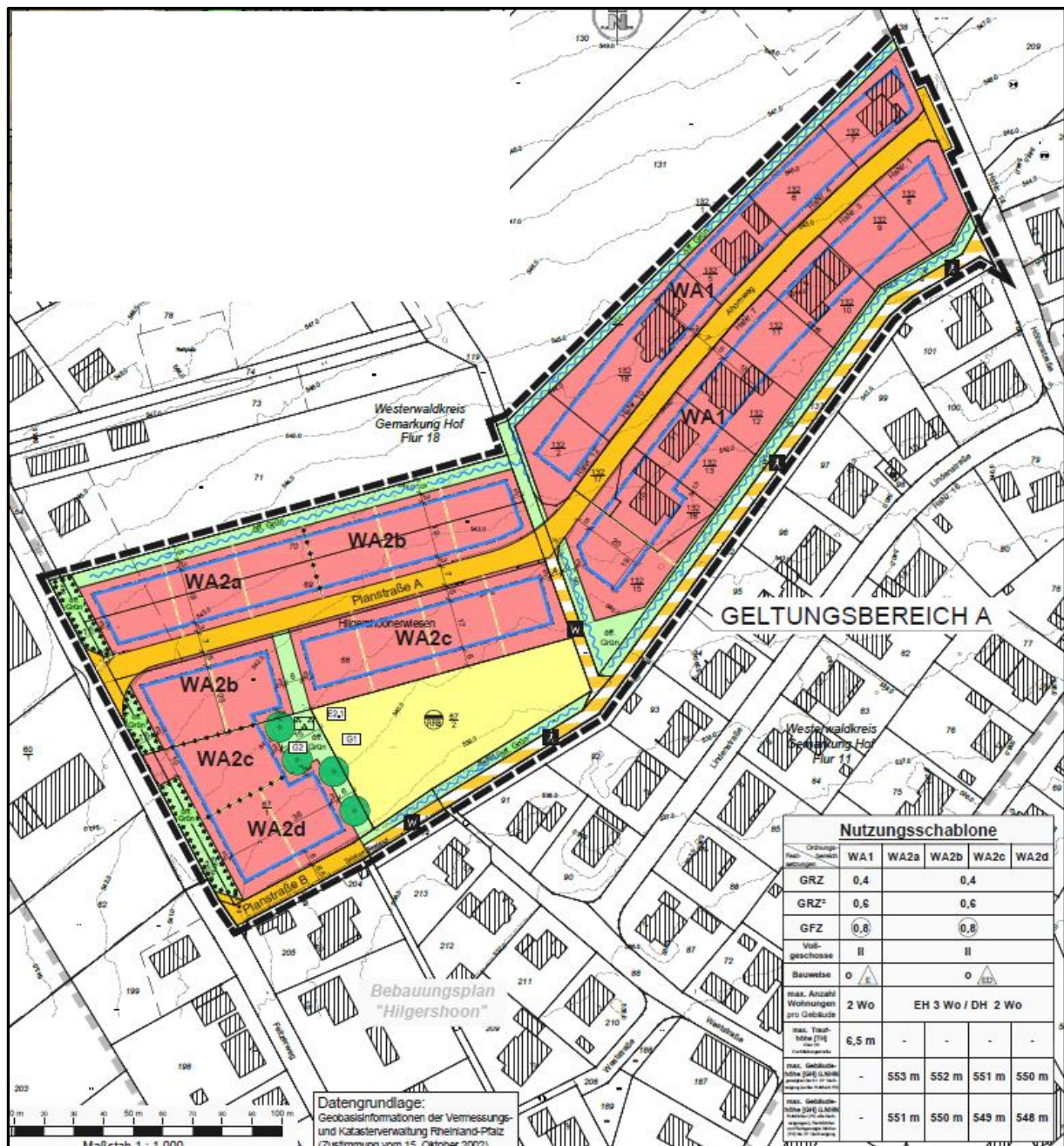
Insgesamt gehen durch die maximal mögliche Versiegelung der Wohnbauflächen von 60 % (Gebäudeflächen und Nebenanlagen) und durch Verkehrsflächen ca. 1,23 ha Fläche durch **Neuversiegelung** verloren. Dies betrifft überwiegend mäßig intensiv genutztes Dauergrünland sowie kleinflächig unversiegelte Wirtschaftswege.

Die Bebauung des Plangebietes hat bau- und anlagebedingt den vollständigen bzw. teilflächigen Verlust folgender Biotoptypen zur Folge:

Biotop-Code	Biotoptyp	BWP/qm	Fläche (qm)	Biotopwert
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte aus einheimischen Arten	13	88	1.144
BD0	Hecke aus einheimischen Arten, mit Überhältern	15	752	11.280
BD3	Gehölzstreifen	11	74	814
EA1	Fettwiese (Glatthaferwiese), mäßig artenarm	11	2.534	27.874
EC1	Feuchtwiese, § 15, artenreich	19	5.733	108.927
EE3	Feuchtwiesenbrache, ohne § 15, mäßig artenreich	16	3.506	56.096
FN3	Graben, ohne intakte Fließgewässervegetation	9	493	4.437
HN1	Gebäude, Schuppen	0	95	0
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	5	295	1.475
VB1	Feldweg, befestigt (geschottert)	3	320	960
VB2	Feldweg, unbefestigt (Erd- und Grasweg)	9	700	6.300
gesamt			14.590	219.307

Gemäß Fachbeitrag Naturschutz ergeben sich bezüglich der Biotoptypenverteilung und des Biotopwertes folgende Daten zum Zielzustand des Plangebietes nach Umsetzung der Bebauung:

Biotop-Code	Biotoptyp	BWP/qm	Fläche (qm)	Biotopwert
BD0	Hecke aus einheimischen Arten, mit Überhältern	15	700	10.500
FN3	Graben, ohne intakte Fließgewässervegetation	9	1.245	11.205
HJ1	Ziergarten, mäßig strukturreich in WA	9	3.926	35.334
HM3a	Grünanlage, strukturreich	12	610	7.320
HN1	Gebäude in WA	0	3.926	0
HT1	Stellplätze/Nebenanlagen in WA	0	1.963	0
VA3	Gemeindestraße	0	1.235	0
VB2	Feldweg, unbefestigt (Erd- und Grasweg)	9	685	2.055
VB5	Fußweg, unbefestigt (Erd- und Grasweg)	9	300	2.700
gesamt			14.590	69.114



Planbereich mit städtebaulicher Planung, Stand 6/2026; unmaßstäblich, genordet; aus Planunterlagen Planeo Ingenieure Hachenburg

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Offenlage (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)			01. Jun 26
Geltungsbereich A	Fläche in m ²	Gesamtfläche Bauabschnitt	%Anteil an der Gesamtfläche
Bauabschnitt 1 (Bestand)			
Allgemeines Wohngebiet (WA)	10.005 m ²		70,71%
Verkehrsflächen Planstraße A	1.430 m ²		10,11%
Fußweg am südl. Plangebietsrand	805 m ²		5,69%
Öffentliche Grünflächen	1.910 m ²		13,50%
Grabensystem nördl. Grenze 600 m ²			
Grabensystem südl. Grenze 1.310 m ²			
	Gesamt BA1	14.150 m ²	100,00%
Bauabschnitt 2 (Erweiterungsfläche)			
Allgemeines Wohngebiet (WA)	9.815 m ²		67,27%
Verkehrsflächen	1.590 m ²		10,90%
Planstraße A 1.235 m ²			
Planstraße B 355 m ²			
Fußweg am südl. Plangebietsrand (Bestand)	300 m ²		2,06%
Wirtschaftswege	330 m ²		2,26%
Wirt.weg zw. Planstr. A und RRB 215 m ²			
Wirt.weg zw. Planstr. B und RRB (Bestand) 115 m ²			
Öffentliche Grünflächen	2.555 m ²		17,51%
Grabensystem nördl. Grenze 910 m ²			
Grabensystem südl. Grenze 335 m ²			
Erhalt westl. Grenze 700 m ²			
Grünfläche mit Einzelbäume 610 m ²			
	Gesamt BA2	14.590 m ²	100,00%
Flächen für Versorgungsanlagen (RRB, Bestand)		2.795 m ²	0,00%
Gesamtfläche		31.535 m²	

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

a) europäische Vogelarten

V1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen und -rückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutz-behörde schriftlich zu bestätigen.

V2 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Gehölzflächen am Westrand des Wohngebietes während der Bauarbeiten vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft im Bestand zu erhalten.

Die Gehölzrodungen bzw. -rückschnitte betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Brutvorkommen von gefährdeten Offenlandvogelarten. Der betroffene Grünlandkomplex ist wegen seiner Nähe zu Gehölz- und Siedlungsflächen als Habitatfläche für entsprechende Arten (z. B. Braunkehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper) ungeeignet.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Für Anhang-IV-FFH-Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Für Vogelarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten Wiesenbrutvögeln oder gefährdeten Arten der Wälder und Gehölze verbreitet.

Es bleibt für die Artengruppe der Vögel festzuhalten, dass alle im Projektraum potenziell brütenden Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nähere Umgebung) wurden keine Brutplätze des Rotmilans festgestellt. Die Art ist ausgehend von in den umliegenden Waldflächen

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

anzunehmenden Brutvorkommen im Plangebiet als regelmäßig auftretender Nahrungsgast anzunehmen.

Planungsbedingt kommt es zu Verlusten von Nahrungshabitaten durch Überbauung von Dauergrünland. Nicht überbaute Siedlungsflächen werden vom Rotmilan weiterhin als Nahrungshabitat aufgesucht. Der Schwellenwert des Flächenverlustes zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bei 10 ha.

Die Überbauung von Grünlandflächen wird daher im vorliegenden Fall nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Rotmilans bewertet, weil die genannte Flächengröße deutlich unterschritten wird und die betroffenen Offenlandbestände keine essentiellen Habitatbestandteile (z. B. Brutstandorte, essentielle Nahrungsplätze) darstellen. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig strukturreiche Grünlandkomplexe in deutlich geringer durch Siedlung und Verkehr vorbelasteten Räumen als attraktive Habitate zur Verfügung.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Für Anhang-IV-FFH-Arten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten verbreitet. Ebenfalls wurden trotz vermutlich geeigneter Biotopstrukturen keine Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen festgestellt.

Für die Wildkatze ist ein Vorkommen im Naturraum belegt. Für die Plangebietsfläche können jedoch für die Art essentielle Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Hier ist lediglich eine fakultative Nahrungshabitatnutzung im erweiterten Streifgebiet von Katzen als möglich anzunehmen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

6.2 Europäische Vogelarten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1		
Elster	Pica pica	V1		
Goldammer	Emberiza citrinella	V1		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1		
Stieglitz	Carduelis carduelis	V1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		*	derzeit nicht gefährdet

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland
Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Rotkehlchen, Stieglitz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld kommen die oben genannten Arten im Bereich der Wälder und gehölzreichen Halboffenlandflächen vor. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Halboffenland- und Waldgebiete aufgrund des Reichtums an geeigneten Biotopstrukturen gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
☒ Vermeidungsmaßnahmen
V1 bgA
Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die ggfls. randlich erforderlichen Gehölzrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Rotkehlchen, Stieglitz
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten V2 bgA Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Gehölzflächen am Westrand des Wohngebietes während der Bauarbeiten vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft im Bestand zu erhalten. ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme V1) sowie durch Schutz der verbleibenden Gehölzbereiche (Vermeidungsmaßnahme V2) vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln sind ausgeschlossen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen zwar kleinflächige Gehölzbestände mit möglichem Neststandortpotenzial verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und im Umfeld weiterhin bestehender Nistplatzangebote ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der Baumaßnahmen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störepfindlichkeit (vgl. Garniel et al. 2007) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Außerhalb der Störungsbereiche stehen größere Wald- und Halboffenlandareale ohne bzw. mit nur geringen Störungen zur Verfügung. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist für die nicht konkret bestandsgefährdeten Arten somit nicht gegeben, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland
Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Rotkehlchen, Stieglitz
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann für alle im Wirkraum des Projektes (1. Änderung und Erweiterung B-Plan „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“, Ortsgemeinde Hof) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG VOM 29.07.2009, ZULETZT GEÄNDERT AM 23.10.2024.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 92/43/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1992 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz Mustertexte bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.

RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.

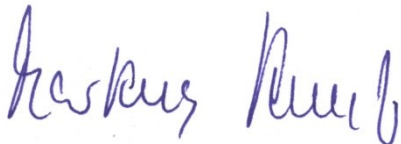
SÜDBECK, P. ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 320 S.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 2. Juni 2026



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL - Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: 1. Änderung und Erweiterung B-Plan „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“, Ortsgemeinde Hof

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5314 Rennerod			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl = Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen

Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumfalke	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Bluthänfling	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	+	(+)	-	Kein Brutrevier, seltener Durchzügler
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Eisvogel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Elster	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen
Vö	Erlenzeisig	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Feldlerche	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Feldsperling	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fitis	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussregenpfeifer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Girlitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast

Vö	Haussperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Heidelerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hohltaube	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Karmingimpel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Kleinspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	-	Keine Brutplätze betroffen, pot. Nahrungsgast
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Kornweihe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur als Durchzügler überfliegend
Vö	Kuckuck	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	pV	+	(+)	+	Nur als Nahrungsgast überfliegend
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	+	Nur als Nahrungsgast überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen

Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Neuntöter	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	-	Kein Brutrevier, pot. Nahrungsgast
Vö	Raubwürger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Rauhfußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Ringeltaube	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rohrhammer	sN	+	(+)	-	Kein Brutrevier, pot. Nahrungsgast auf Durchzug
Vö	Rothalstaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schwanzmeise	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast

Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Silberreiher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich, pot. Brutvogel in Gehölzen
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmeise	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenhäher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Turteltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Uferschwalbe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wachtelkönig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Waldschnepfe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasservögel Rastgebiet	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wendehals	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast

Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Fl	Bechsteinfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Teilhabitate betroffen
Fl	Braunes Langohr	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Teilhabitate betroffen
Fl	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Teilhabitate betroffen
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	-	-	Keine besiedelten Habitate betroffen
Sä	Haselmaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Keine Fortpflanzungsstätten oder essentielle Nahrungshabitate betroffen
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum